

RS Vfgh 1972/2/25 B305/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1972

Index

Keine Angabe

Norm

ADV §16 Abs4

ADV §17 Abs5

Bundes-Verfassungsgesetz Art20, B-VG Art20

DP §22

DP §28

WehrG §12

1. ADV § 16 heute
2. ADV § 16 gültig ab 01.03.1979
1. ADV § 17 heute
2. ADV § 17 gültig ab 01.03.1979
1. B-VG Art. 20 heute
2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Beachte

Metadatenquelle: DVD Recht compact, Verlag Österreich, Wien 2014

Rechtssatz

§ 28 Dienstpragmatik enthält die Regelung, daß der Beamte nicht nur die vorgeschriebenen Amtsstunden genau einzuhalten, sondern nach Erfordernis des Dienstes die Amtstätigkeit auch über die Amtsstunden hinaus auszudehnen hat. Daß ein Dienst vom Tag ein Erfordernis des Militärdienstes ist, ist offenkundig, bedarf keines näheren Beweises und wird auch vom Bf. nicht bestritten. Das gleiche gilt auch für die im § 17 Abs. 5 Allgemeine Dienstvorschriften angeordnete Dauer des Dienstes vom Tage im Ausmaß von 24 Stunden. Bedenken gegen § 17 Abs. 5 ADV sind somit nicht entstanden. Paragraph 28, Dienstpragmatik enthält die Regelung, daß der Beamte nicht nur die vorgeschriebenen

Amtsstunden genau einzuhalten, sondern nach Erfordernis des Dienstes die Amtstätigkeit auch über die Amtsstunden hinaus auszudehnen hat. Daß ein Dienst vom Tage ein Erfordernis des Militärdienstes ist, ist offenkundig, bedarf keines näheren Beweises und wird auch vom Bf. nicht bestritten. Das gleiche gilt auch für die im Paragraph 17, Absatz 5, Allgemeine Dienstvorschriften angeordnete Dauer des Dienstes vom Tage im Ausmaß von 24 Stunden. Bedenken gegen Paragraph 17, Absatz 5, ADV sind somit nicht entstanden.

Es bestehen aber auch keine Bedenken gegen § 16 Abs. 4 ADV. Die in dieser Verordnungsbestimmung enthaltene Anordnung, daß den Soldaten vom Tage vor Antritt und nach Beendigung ihres Dienstes je zwei Stunden freizugeben sind, legt der VfGH dahin aus, daß diese zwei Stunden einen Mindestzeitraum darstellen, daß der Vorgesetzte aber unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes auch die Diensterteilung so gestalten kann, daß bis zum nächsten Dienstantritt eine längere Freizeit bleibt. Es bestehen aber auch keine Bedenken gegen Paragraph 16, Absatz 4, ADV. Die in dieser Verordnungsbestimmung enthaltene Anordnung, daß den Soldaten vom Tage vor Antritt und nach Beendigung ihres Dienstes je zwei Stunden freizugeben sind, legt der VfGH dahin aus, daß diese zwei Stunden einen Mindestzeitraum darstellen, daß der Vorgesetzte aber unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes auch die Diensterteilung so gestalten kann, daß bis zum nächsten Dienstantritt eine längere Freizeit bleibt.

Die Diensterteilung ist eine dienstliche Anordnung i. S. des § 22 Dienstpragmatik. Sie ist eine Anordnung über den Ablauf des inneren Dienstes. Eine solche innerorganisatorische Anordnung bedarf keiner besonderen gesetzlichen Grundlage. Ihre verfassungsrechtliche Grundlage ist nämlich {Bundes-Verfassungsgesetz Art 20, Art. 20 B-VG}. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß eine Regelung des Dienstes vom Tage bloß auf Grund der Ermächtigung des § 12 Wehrgesetz erfolgt, sofern eine solche Regelung nicht in gesetzwidriger Weise die dienstrechtliche Stellung des Beamten berührt. Die Diensterteilung ist eine dienstliche Anordnung i. S. des Paragraph 22, Dienstpragmatik. Sie ist eine Anordnung über den Ablauf des inneren Dienstes. Eine solche innerorganisatorische Anordnung bedarf keiner besonderen gesetzlichen Grundlage. Ihre verfassungsrechtliche Grundlage ist nämlich {Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 20,, Artikel 20, B-VG}. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß eine Regelung des Dienstes vom Tage bloß auf Grund der Ermächtigung des Paragraph 12, Wehrgesetz erfolgt, sofern eine solche Regelung nicht in gesetzwidriger Weise die dienstrechtliche Stellung des Beamten berührt.

Entscheidungstexte

- B305/71
Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 25.02.1972 B305/71

Schlagworte

Militär Bundesheer Beamtenrecht Dienstpragmatik Dienstaufträge

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1972:B305.1972

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at